

Stellungnahme zum Schulrechtspaket 2016

Begutachtungs- und Konsultationsverfahren GZ: 196/ME XXV. GP

Als Vertreter des Beirates für die tschechische Volksgruppe in Österreich widme ich mich in meiner Stellungnahme dem Volksgruppenschulwesen in Österreich.

Als erstes Ziel wird im Vorblatt zum Ministerialentwurf die Chancengleichheit beim Bildungszugang unabhängig von der Erstsprache Deutsch genannt. Diese Gleichheit in Bezug auf Volksgruppensprachen ist es, was wir im Ministerialentwurf vermissen. Für die ungarische und kroatische Volksgruppe im Burgenland und für die slowenische Volksgruppe in Kärnten sind Minderheitenschulgesetze eingerichtet.

Der Art. 8 B-VG, wonach die Sprache und Kultur der Volksgruppen zu sichern und zu fördern sind, gilt für alle in Österreich anerkannten Volksgruppen. Ebenso der Artikel 14 des Rahmenübereinkommens zum Schutze nationaler Minderheiten, wonach jeder Volksgruppenangehörige das Recht hat, seine Minderheitensprache zu erlernen. Die Volksgruppen in Wien sind in Bezug auf das Schulwesen schlechter gestellt und zwar nicht nur gegenüber der Mehrheitsbevölkerung, sondern auch gegenüber den Volksgruppen, für welche zumindest durch die Minderheitenschulgesetze der Versuch einer Chancengleichheit unternommen wird.

Ausgehend davon, dass es für die Volksgruppen in Wien aktuell kein entsprechendes Minderheitenschulgesetz gibt und in nächster Zukunft geben wird, sollte es zumindest Regelungen geben, die dieses Manko zum Teil ausgleichen.

Wenn es kein entsprechendes Angebot in öffentlichen Schulen gibt, sollten die Volksgruppen bei der Errichtung und dem Betrieb von Privatschulen Unterstützung finden, welche den Unterricht in Volksgruppensprachen anbieten. Volksgruppenangehörige Kinder erhalten damit die gleiche Möglichkeit in ihrer Muttersprache (als Erstsprache neben Deutsch) unterrichtet zu werden wie die Kinder der Mehrheitsbevölkerung. Zu diesem Zweck ist es notwendig, den gleichen Anspruch auf Bereitstellung von Lehrern als auch auf Bereitstellung der sonstigen Rahmenbedingungen (Unterrichtsmittel, Schulgebäude u.ä.) gesetzlich zu verankern.

Ich rege daher an, folgende, auch in der Stellungnahme des Österreichischen Volksgruppenzentrums enthaltene, Änderungen im Privatschulgesetz und im Volksgruppengesetz durchzuführen:

A.) Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz 1962, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.48/2014, wird wie folgt geändert:

- 1.) Die Überschrift vor § 17 lautet: „Subventionierung von katholischen Privatschulen und Privatschulen der Volksgruppen“*
- 2.) Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:*

„§ 20a. Privatschulen der Volksgruppen

(1) Die Bestimmungen der §§ 18 bis 20 gelten gleichermaßen für mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete zweisprachige Privatschulen, die den Unterricht in einer Volksgruppensprache oder zweisprachig (Deutsch und in einer Volksgruppensprache) führen, mit der Maßgabe, dass die den einzelnen Schulen zukommenden Lehrerdienstposten auf Antrag des Schulerhalters festzustellen sind.

(2) Den Erhaltern von Schulen gemäß Abs. 1 sind darüber hinaus Subventionen zum Sachaufwand zu gewähren, die nach dem durchschnittlichen Sachaufwand für öffentliche Schulen gleicher oder vergleichbarer Art und Größe (Schülerzahl) zu bemessen sind.“

3.) In § 21 Absatz 1 wird nach dem Ausdruck „§ 17“ der Ausdruck „oder § 20a Abs. 1“ eingefügt.

4.) In § 23 Absatz 2 litera c) wird nach dem Wort „gemäß“ der Ausdruck „§ 20a Abs. 2 und“ eingefügt.

B.) Änderung des Volksgruppengesetzes

Das Volksgruppengesetz 1976, BGBl. Nr. 396/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.84/2013, wird wie folgt geändert:

3. ABSCHNITT**Volksgruppenförderung**

§ 11a. (1) Den Erhaltern von nach dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 i. d. g. F., mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, die den Unterricht in einer Volksgruppensprache oder zweisprachig (Deutsch und in einer Volksgruppensprache) führen, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Subventionen zum Personalaufwand und zum Sachaufwand zu gewähren.

(2) Als Subvention sind den Erhaltern von Privatschulen gemäß Abs. 1 jene Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schule erforderlich sind (einschließlich der Schulleiterin oder des Schulleiters, der erforderlichen Teamlehrerinnen oder Teamlehrer und der von den Lehrerinnen und Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen nach den Minderheiten-Schulgesetzen für das Burgenland und für Kärnten zu erbringenden Nebenleistungen), soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer der betreffenden Schule im wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art entspricht.

(3) Die gemäß Abs. 2 den einzelnen Schulen zukommenden Lehrerdienstposten hat die zuständige Schulbehörde auf Antrag der Schulerhalter festzustellen. Umstände, die eine Auswirkung auf die Anzahl der einer Privatschule gemäß Abs. 1 zukommenden Lehrerdienstposten zur Folge haben können, sind vom Schulerhalter unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu melden.

(4) Die zuständige Schulbehörde hat bei Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 2 die Anzahl der der Schule zukommenden Lehrerdienstposten neu festzustellen.

(5) Wenn für eine Schule gemäß Abs. 1

a) erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde oder

b) im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 Privatschulgesetz entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde,

ist sie hinsichtlich der Subventionierung auf Antrag des Schulerhalters so zu behandeln, als ob ihr das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen worden wäre. Wird das Öffentlichkeitsrecht jedoch nicht verliehen, so hat der Schulerhalter dem Bund den durch die Subventionierung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

(6) Die Feststellung der den einzelnen Schulen gemäß Abs. 1 zukommenden Lehrerdienstposten wird mit Beginn des auf die Einbringung des Antrages gemäß Abs. 3 und die Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen folgenden Monatsersten wirksam, sofern der Antrag jedoch für ein bevorstehendes Schuljahr oder einen bevorstehenden Teil eines Schuljahres vorgelegt wird, frühestens mit Beginn des Schuljahres beziehungsweise des Teiles des Schuljahres.

§ 11b. (1) Die Subventionen zum Personalaufwand sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zu gewähren:

a) durch Zuweisung von Bundeslehrern oder Bundesvertragslehrern durch den Bund als lebende Subventionen an die Schule, soweit es sich nicht um eine in lit. b genannte Schule handelt, oder

b) durch Zuweisung von Landeslehrern oder Landesvertragslehrern durch das Land als lebende Subventionen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, polytechnische Lehrgänge und Berufsschulen.

(2) Die Kosten der Subventionen zum Personalaufwand sind auch in den Fällen des Abs. 1 lit. b vom Bund zu tragen.

(3) Ist die Zuweisung eines Lehrers nach Abs. 1 nicht möglich, so hat der Bund für den unterrichtenden Lehrer eine Vergütung in der Höhe der Entlohnung zu leisten, die diesem Lehrer zustehen würde, wenn er entsprechend der Art der betreffenden Schule entweder Bundes- oder Landesvertragslehrer wäre. Erfüllt dieser Lehrer die Anstellungserfordernisse nicht, ist die Vergütung in der Höhe der Entlohnung festzusetzen, die in gleichartigen Fällen in der Regel Bundes(Landes)vertragslehrern gegeben wird. Der Bund hat auch die für einen solchen Lehrer für den Dienstgeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften anfallenden Leistungen bis zu der der Vergütung entsprechenden Höhe zu ersetzen. Durch die Zahlung der Vergütung wird ein Dienstverhältnis zum Bund nicht begründet.

(5) Wird einer Schule gemäß § 11a Abs. 1 das Öffentlichkeitsrecht rückwirkend verliehen und wurde kein Antrag gemäß § 11a Abs. 5 gestellt, ist dem Schulerhalter für diese Schule der Lehrerpersonalaufwand zu ersetzen, den der Schulerhalter für die dort unterrichtenden Lehrer geleistet hat, höchstens jedoch im Ausmaß des Betrages, der bei Anwendung der Abs. 3 und 4 bezahlt worden wäre.

§ 11c. (1) Den unter § 11a Abs. 1 fallenden Schulen dürfen nur solche Lehrer als lebende Subventionen zugewiesen werden, die sich damit einverstanden erklären und deren Zuweisung an die betreffende Schule der Schulerhalter beantragt oder gegen deren Zuweisung er keinen Einwand erhebt.

(2) Die Zuweisung ist aufzuheben, wenn der Lehrer dies beantragt oder wenn der Schulerhalter die weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule sprachlichen Gründen für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen Dienstbehörde beantragt.

§ 11d. Die den Erhaltern von Privatschulen gemäß § 11a Abs. 1 zustehenden Subventionen zum Sachaufwand sind nach dem durchschnittlichen Sachaufwand für öffentliche Schulen gleicher oder vergleichbarer Art und Größe (Schülerzahl) zu bemessen.

Derzeit werden die Kosten des dem Art. 14 des Rahmenübereinkommens zum Schutze der Minderheiten entsprechenden Schulbesuches für Kinder von Angehörigen der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Wien für den Bereich der Infrastruktur zum Teil durch deren Eltern und andere Privatpersonen getragen. Diese Änderung des Privatschulgesetzes führt zu einer Beseitigung dieser Diskriminierung. Damit entsprechen die Kosten der öffentlichen Hand für Kinder von Volksgruppenangehörigen jenen der Mehrheitsbevölkerung auch dort, wo das notwendige Angebot im öffentlichen Schulwesen nicht vorhanden ist.

mit freundlichen Grüßen



Paul Rodt
stv. Vorsitzender des
Beirates für die tschechische Volksgruppe

Wien, 5. Mai 2016

Ergeht an:
begutachtung@bmbf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at